

KAP AG Verhaltenskodex für Lieferanten

Stand November 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung/Präambel	1
2 Erwartungen an unsere Lieferanten.....	1
2.1 Soziale Verantwortung	1
▪ Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei	1
▪ Verbot der Kinderarbeit	2
▪ Angemessener Lohn	2
▪ Arbeitszeiten.....	2
▪ Vereinigungsfreiheit	2
▪ Verbot von Diskriminierung und Ungleichbehandlung	3
▪ Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz	3
▪ Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	3
▪ Beschwerdeverfahren	4
▪ Umgang mit Konfliktmineralien.....	4
2.2. Ökologische Verantwortung.....	4
▪ Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser	4
▪ Umgang mit Luft- und Lärmemissionen	4
▪ Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	5
▪ Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen	5
▪ Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz.....	5
▪ Artenvielfalt und Tierschutz.....	5
2.3 Ethische Verantwortung	6
▪ Fairer und freier Wettbewerb	6
▪ Integrität im Geschäftsverkehr	6
▪ Ausfuhrkontrollen und Sanktionen	6
▪ Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	6
▪ Schutz vertraulicher Informationen	6
▪ Geistiges Eigentum und Plagiate	7

▪ Dokumentation.....	7
3 Umsetzung der Erwartungen	7
4 Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten.....	8

Verhaltenskodex für Lieferanten

1 Einleitung/Präambel

Die KAP AG und deren Tochtergesellschaften (nachfolgend „Unternehmen“) bekennen sich zu einer ökologisch, sozial und ethisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln, unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes dazu beizutragen.

Die nachstehenden Regelungen präzisieren die Grundsätze und Anforderungen (nachfolgend „Erwartungen“) des Unternehmens an eine verantwortungsvolle und nachhaltige Geschäftstätigkeit und bilden die Grundlage für eine erfolgreiche zukünftige Zusammenarbeit mit all unseren Lieferanten.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

2 Erwartungen an unsere Lieferanten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die nachfolgenden Erwartungen einhalten und diese entlang der Lieferkette angemessen adressieren:

2.1 Soziale Verantwortung

- **Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei**

Unsere Lieferanten müssen geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um jede Form der Zwangsarbeit sowie jegliche Form der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im eigenen Geschäftsbereich und/oder entlang der Lieferkette zu unterbinden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen.

Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

▪ **Verbot der Kinderarbeit**

Unsere Lieferanten halten sich an die Vorgaben aus den Übereinkommen der „International Labour Organization“ der Vereinten Nationen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von Kindern. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen.

Wenn Kinder unterhalb dieses Alters bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die unverzüglich zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen.

Ebenso dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die voraussichtlich gefährlich für ihr Leben, ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit sind. Besondere lokale Schutzvorschriften sind einzuhalten.

▪ **Angemessener Lohn**

Unsere Lieferanten entrichten ihren Mitarbeitenden einen angemessenen Lohn für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden. Dieser muss mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die örtlichen Lebenshaltungskosten der Mitarbeitenden und ihrer Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit sollen dabei berücksichtigt werden.

Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden übersteigen. Den Mitarbeitenden sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren.

Die Lieferanten verpflichten sich, die Mitarbeitenden direkt, vollständig und pünktlich zu bezahlen; Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Lieferanten haben sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Lohns erhalten.

▪ **Arbeitszeiten**

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Den Mitarbeitenden ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden, vorbehaltlich strengerer geltender Gesetze, nicht regelmäßig überschreiten.

▪ **Vereinigungsfreiheit**

Unsere Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeitenden, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken.

In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind den Mitarbeitenden alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

Die Vertreter von Mitarbeitenden sind vor Diskriminierung zu schützen. Mitarbeitende dürfen nicht aufgrund der Gründung, des Beitritts oder der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft diskriminiert werden. Ihren Vertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

▪ **Verbot von Diskriminierung und Ungleichbehandlung**

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass jede Form von Diskriminierung, Einschüchterung oder Belästigung im Arbeitsumfeld unterlassen wird. Des Weiteren ist die Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für die Ungleichbehandlung aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung.

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Unsere Lieferanten setzen sich für Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion ein.

▪ **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Unsere Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

Unsere Lieferanten treffen geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden.

Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Mitarbeitenden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie entsprechende Maßnahmen geschult und unterwiesen.

Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

▪ **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Unsere Lieferanten werden nicht die legitime Rechte an Land, Wäldern oder Gewässern entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen, insbesondere von Minderheiten und indigenen Völkern, sichert.

Sie werden schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch vermeiden, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

▪ **Beschwerdeverfahren**

Unsere Lieferanten richten ein für ihre Geschäftsaktivitäten geeignetes Beschwerdeverfahren ein. Dies soll ihren Mitarbeitenden ermöglichen, Verstöße gegen die soziale oder ökologische Verantwortung sowie das ethische Geschäftsverhalten anonym, vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu melden.

Die Lieferanten setzen sich im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren dafür ein, dass solche Verfahren auch in ihrer Lieferkette eingerichtet werden.

Die Lieferanten informieren ihre Mitarbeitenden, dass sie bei Vorliegen von Verstößen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen auch das Hinweisgebersystem der KAP AG (www.kap.de/hinweisgebersystem) nutzen können sowie die Möglichkeit haben, sich an den Ombudsmann der KAP AG telefonisch, per E-Mail oder elektronisch zu wenden.

▪ **Umgang mit Konfliktmineralien**

Unsere Lieferanten nutzen nur solche Schmelzhütten oder Raffinerien für Zinn, Wolfram, Tantal, deren Erze und Gold, die die Anforderungen des „OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ erfüllen und von der Responsible Mineral Initiative (RMI) (www.responsiblemineralsinitiative.org) oder vergleichbaren Organisationen geprüft wurden.

2.2. Ökologische Verantwortung

▪ **Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Unsere Lieferanten typisieren, überwachen, überprüfen und behandeln bei Bedarf Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung. Darüber hinaus erwarten wir, dass sie Maßnahmen einführen, um die Abwassermenge zu reduzieren.

▪ **Umgang mit Luft- und Lärmemissionen**

Unsere Lieferanten typisieren, überwachen, überprüfen und behandeln bei Bedarf vor ihrer Freisetzung die allgemeinen Luft- und insbesondere Treibhausgasemissionen aus den Betriebsabläufen und mindern ihre schädlichen Lärmemissionen.

Die Lieferanten haben zudem die Aufgabe, ihre Abgasreinigungssysteme zu überwachen und sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche

Emissionen, insbesondere Treibhausgasemissionen zu minimieren sowie die Dekarbonisierung ihrer Geschäftsabläufe voranzubringen.

- **Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Unsere Lieferanten folgen einer systematischen Herangehensweise, um Festabfälle zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln.

Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung der Schutz von Menschen und der Umwelt gewährleistet ist.

Die Verbote der Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle sowie wie der Einfuhr anderer Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Ebenso haben unsere Lieferanten die Verbote der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberbindungen bei Herstellungsprozessen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen im Einklang mit den Vorgaben des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Des Weiteren haben Sie auch die Vorgaben des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 in der jeweils aktuellen Fassung über das Verbot der Produktion und Verwendung sowie die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen einzuhalten.

- **Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen**

Unsere Lieferanten werden den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen während der Produktion, einschließlich Wasser und Energie und die Erzeugung von Abfall jeder Art reduzieren bzw. möglichst vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Betrieb, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien. Sie werden den Einsatz von erneuerbaren Energien in ihren Geschäftsabläufen ausbauen.

- **Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz**

Unsere Lieferanten überwachen und dokumentieren ihren Energieverbrauch, um ihre Energieeffizienz zu verbessern und um den Energieverbrauch zu minimieren.

- **Artenvielfalt und Tierschutz**

Unsere Lieferanten fördern die Artenvielfalt und den Tierschutz.

2.3 Ethische Verantwortung

Unsere Lieferanten handeln jederzeit ethisch und integer, halten alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften ein und treffen bei festgestellten Verstößen geeignete und angemessene Maßnahmen zu deren Beseitigung.

▪ **Fairer und freier Wettbewerb**

Unsere Lieferanten setzen sich uneingeschränkt für einen funktionierenden und ungehinderten Wettbewerb als einen der Grundpfeiler unseres Gesellschafts- und Wirtschaftssystems ein. Sie beteiligen sich weder an einem illegalen Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen noch an wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Kunden oder Lieferanten, bspw. Preisabsprachen, Aufteilung von Märkten oder Kunden. Des Weiteren beteiligen sie sich nicht am Missbrauch von Marktmacht.

▪ **Integrität im Geschäftsverkehr**

Unsere Lieferanten lehnen jede Form der Erpressung, Untreue, Unterschlagung sowie Korruption und Bestechung ab, zu Letzteren zählen auch sogenannte „Facilitation Payments“ (Beschleunigungszahlungen für routinemäßige Amtshandlungen).

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, Lieferanten oder Vertreter Amtsträgern oder sonstigen Dritten keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen, Sach- oder Dienstleistungen gewähren, anbieten oder von diesen annehmen.

▪ **Ausfuhrkontrollen und Sanktionen**

Unsere Lieferanten halten sich an die strikte Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie an die Vorgaben anwendbarer Sanktionsregime.

▪ **Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Unsere Lieferanten achten alle Gesetze gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie überprüfen die Identität und den wirtschaftlichen Hintergrund Ihrer Geschäftspartner sowie die Herkunft von Zahlungen, um sicherzustellen, dass sie aus rechtmäßigen Quellen stammen.

▪ **Schutz vertraulicher Informationen**

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass schützenswerte Daten (Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten) sachgerecht und gesetzeskonform erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Sie verpflichten ihre Beschäftigten entsprechend. Schützenswerte Daten dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in anderer Form veröffentlicht werden und sind dahingehend zu schützen.

- **Geistiges Eigentum und Plagiate**

Unsere Lieferanten müssen vertrauliche Informationen in angemessener Weise nutzen und entsprechend schützen. Sie müssen gewährleisten, dass schützenswerte Daten und die gültigen Rechte der eigenen Mitarbeiter und der Geschäftspartner am geistigen Eigentum gesichert werden. Wir dulden nicht das Verwenden, Weiterverarbeiten oder in den Verkehr bringen von Plagiaten.

- **Dokumentation**

Unsere Lieferanten verpflichten sich, ihre finanziellen und nichtfinanziellen Informationen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht offen zu legen.

3 Umsetzung der Erwartungen

Das Unternehmen hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieser Klausel (das "Audit") entweder selbst und/oder durch beauftragte Dritte (der "Auditor") sicherzustellen. Der Lieferant stellt dem Unternehmen und/oder dem Auditor alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung, die das Unternehmen und/oder der Auditor für das Audit in angemessener Weise anfordert. Das Unternehmen und/oder der Auditor ist ebenfalls berechtigt, Mitarbeitende des Zulieferers zu befragen sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einblick in geeignete Unterlagen – insbesondere die Lohnabrechnungen – zu nehmen sowie die Einhaltung der Erwartungen anhand eines Self-Assessment-Fragebogens zu überprüfen.

Die Lieferanten verpflichten sich, ihre mit der Geschäftsbeziehung betrauten Führungskräfte und - soweit erforderlich - Mitarbeitende (die „Beschäftigten“) über die Erwartungen des Unternehmens zu informieren und anzuweisen, diese einzuhalten und Schulungen für diese bezüglich der Einhaltung der Erwartungen durchzuführen. Auf Verlangen des Unternehmens werden die Lieferanten die Beschäftigten verpflichten, an entsprechenden Schulungen des Unternehmens teilzunehmen.

Wenn Lieferanten Risiken für und Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Erwartungen erkennen, informieren sie unverzüglich das Unternehmen schriftlich und ergreifen geeignete Abhilfemaßnahmen, um Verstöße zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, (i) ein Konzept, einschließlich eines konkreten Zeitplans, zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes zu erstellen und umzusetzen und (ii) den Lieferanten zu bitten das Konzept gemeinsam zu erarbeiten und umzusetzen.

Hält der Lieferant die Erwartungen dieses Verhaltenskodex nicht ein und ist eine Nachfrist von drei Monaten verstrichen, ohne dass die Verstöße beseitigt wurden, behält sich das Unternehmen das Recht vor, entweder (i) den Vertrag auszusetzen, bis die Verstöße beseitigt sind, oder (ii) nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Frist den Vertrag außerordentlich und nach alleinigem Ermessen des Unternehmens zu kündigen.

Die Lieferanten stellen das Unternehmen frei und halten es schadlos von jeglichen Schäden, Ansprüchen Dritter, Bußgeldern, oder Verlusten, die aus Verstößen gegen die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Verpflichtungen entstehen.

4 Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Erwartungen zu halten.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Inhalt dieses Verhaltenskodex seinen Mitarbeitenden, Beauftragten und Subunternehmern in verständlicher Weise zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Erwartungen zu treffen.

Ort, Datum

Geschäftsführung / Lieferant

Geschäftsführung / Lieferant